



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2004 Nr. 18 Veröffentlichungsdatum: 07.04.2004

Seite: 438

Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei RdErl. des Innenministeriums v. 7.4.2004 - 44.3 – 2540 -

20524

Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei

RdErl. des Innenministeriums v. 7.4.2004 - 44.3 - 2540 -

Mein RdErl. v. 10.10.2003 (SMBI. NRW. 20524) wird wie folgt geändert:

1

Nummer 2.2 wird am Ende um den Absatz erweitert:

"Dienstfahrerlaubnisse werden durch die Polizei in NRW nicht ausgestellt."

2

Nummer 2.3.1; in der Aufzählung der Fahrerlaubnisklassen wird unter dem vierten Spiegelstrich (D1) eingefügt:

"Fahrerlaubnisklassen D ff (außer D1) Im Rahmen der zentralen Fortbildung" 3 Nummer 2.3.4 erhält die neue Fassung: ,,2.3.4 Die Berechtigung wird mit der entsprechenden Einschränkung (mit / ohne Sonder-/ Wegerechtsfahrten) erteilt (Anlage 1) und in der Personalakte dokumentiert." 4 Nummer 3.2 Satz 2 wird ersetzt durch: "Die in den Anlagen 4, 5 und 6 zu den §§ 11, 12 und 13 FeV genannten Anforderungen für die einzelnen Führerscheinklassen sind für die Beurteilung maßgeblich." 5 Die Anlagen 1, 2 und 3 zu diesem Erlass werden dem RdErl. vom 10.10.2003 als Anlagen angefügt. Die betreffenden Änderungen wurden bereits eingearbeitet. Anlage 1 **Anlage 2 Anlage 3**

- MBI. NRW. 2004 S. 438

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

URL zur Anlage [Anlage1]

Anlage 2 (Anlage2)

URL zur Anlage [Anlage2]

Anlage 3 (Anlage 3)

URL zur Anlage [Anlage3]